Staats- und wehrpolitische Bildung im Bundesheer

Wehrpolitische Informationen

Gesetzliche Grundlagen und Aufgaben des ÖBH



Landesverteidigungsakademie - Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik

Mag. Dietmar PFARR, ObstdhmfD, M.A.

Stand: 1. Oktober 2017



Einleitung

Zweck dieses Begleithefts ist es, einen grundsätzlichen Überblick über die wehrpolitische Information zum Thema "gesetzliche Grundlagen und Aufgaben des ÖBH" zu geben. Neben den gesetzlichen Grundlagen und den Aufgaben des ÖBH wird die neue Spitzengliederung des BMLVS, die allgemeine Wehrpflicht und das Milizsystem dargestellt. Dabei stützt sich diese wehrpolitische Information vorwiegend auf das Stundenbild 7 "Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH" ab.

Die einzelnen Überschriften beziehen sich auf die Unterschriften der jeweiligen Folien, die im roten Untertitel der Folienbezeichnung aufscheinen.

Adressaten sind vorwiegend die Vortragenden der staats- und wehrpolitischen Bildung sowie die Informationsoffiziere des Österreichischen Bundesheeres, die im Rahmen der Politischen Bildung mit diesem Lehrbehelf eine entsprechende Unterlage zur Verfügung gestellt bekommen. Darüber hinaus soll dieses Begleitheft auch ganz allgemein Vortragsvorlage zum genannten Thema sein.

Die hier verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Für Ergänzungen und Anmerkungen bitte sich an folgende Adresse wenden:

ObstdhmfD Mag. Dietmar PFARR, M.A. Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik Landesverteidigungsakademie AG Stiftgasse, Stiftgasse 2a, 1070 WIEN

Tel: +43 (0) 50201 10 28420 Email: <u>dietmar.pfarr@bmlvs.gv.at</u>



Inhalt:

Kapitel 1	Gesetzliche Grundlagen
Kapitel 2	Aufgaben und Einsätze des ÖBH
Kapitel 3	Zentralstellengliederung und Führungsstruktur
Kapitel 4	Wehrpflicht und Milizsystem
Fragen	

Die gesetzlichen Grundlagen

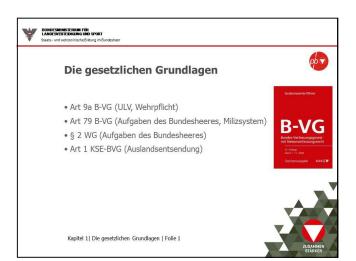
Der Auftrag des Österreichischen Bundesheeres ist in Artikel 9a und Artikel 79 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) verankert.

Für den Auslandseinsatz, der im Artikel 79 B-VG nicht angesprochen wird, bildet das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) die entsprechende verfassungsrechtliche Grundlage.

Sämtliche Aufgaben des Bundesheeres werden nochmals im § 2 Absatz 1 Wehrgesetz 2001 zusammengefasst.

Wesentlich ist, dass alle Aufgaben des ÖBH im Verfassungsrang stehen und daher nur mit Zweidrittelmehrheit des Nationalrates geändert werden können. Dies betrifft auch allfällige weitere Aufgaben des ÖBH.

Deswegen regelt das "Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland" (KSE-BVG) diese Entsendungen.



Die Aufgaben des ÖBH (Art. 9a B-VG)

Im Artikel 9a B-VG wird die umfassende Landesverteidigung (ULV) und deren Teilbereiche (militärische, geistige, zivile und wirtschaftliche) festgeschrieben. Die neue Sicherheitsdoktrin spricht in diesem Zusammenhang vom Konzept der "umfassenden Sicherheitsvorsorge" (USV).

Aufgabe der ULV ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität, zu bewahren (B-VG 9a Absatz 1).

Ebenso wird im Artikel 9a Absatz 3 die Wehrpflicht verfassungsrechtlich verankert. Dies bedeutet, dass für eine Aufhebung oder Aussetzung der Wehrpflicht eine Zweidrittelmehrheit im Nationalrat erforderlich ist.

Darüber hinaus sind im Artikel 9a Absatz 3 und 4 die Möglichkeit für Frauen, freiwillig Dienst zu leisten sowie die Verpflichtung zur Ableistung des Zivildienstes als Ersatzdienst verankert.

Exkurs: Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention darf niemand gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Nach Artikel 4 Absatz 3 lit b gilt nicht als Zwangs- oder Pflichtarbeit "jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt wird, eine sonstige anstelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung".

In Österreich ist die Europäische Menschenrechtskonvention im Verfassungsrang.



Die Aufgaben des ÖBH (Art. 79 B-VG)

Artikel 79 B-VG legt den konkreten Auftrag des Österreichischen Bundesheeres fest.

Primäre Aufgabe des ÖBH ist die militärische Landesverteidigung (Artikel 79 Absatz 1 B-VG), wobei das Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten ist.

Weitere Aufgaben des ÖBH werden im Artikel 79 Absatz 2 B-VG festgelegt. Voraussetzung ist hier die Inanspruchnahme durch die gesetzmäßige zivile Gewalt (= Assistenzeinsätze im Inneren)

- zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner;
- zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;
- zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges.

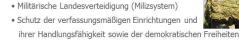
Diese Aufgaben werden im Paragraphen 2 Abs. 1 lit a bis c des Wehrgesetzes nochmals angeführt. Werden für einen Einsatz nach § 2 (1) lit a-c WG Wehrpflichtige des Milliz- und Reservestandes herangezogen, so verfügt diesen Einsatz bis zu einer Gesamtzahl von 5.000 Wehrpflichtigen der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, darüber hinaus der Bundespräsident. Auf diese Zahl sind die Wehrpflichtigen während sechs Monate nach vollendeter Leistung des Grundwehrdienstes nicht anzurechnen.

Weitere Aufgaben des Bundesheeres sind durch Bundesverfassungsgesetz zu regeln. Dies bedeutet zum Beispiel, dass für Einsätze des Bundesheeres im Ausland ein eigenes Bundesverfassungsgesetz geschaffen werden musste. Dies geschah nach dem EU-Beitritt Österreichs 1995 im Jahre 1998 durch die Verabschiedung des Bundesverfassungsgesetzes für Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG).

Auf Ermächtigung der Bundesregierung können die Bewachung von Botschaften und der Schutz kritischer Infrastruktur als originäre Aufgabe im Rahmen der erteilten sicherheitsbehördlichen Ermächtigung durch das ÖBH übernommen werden.



Finwohner





Die Aufgaben des ÖBH (Art. 79 B-VG, § 2 WG)

- Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges
- Weitere Aufgaben werden durch Bundesverfassungs gesetz geregelt

Kapitel 1 | Die gesetzlichen Grundlagen | Folie 3





Neue Aufgaben des ÖBH

Nach Ermächtigung der Bundesregierung

- Bewachung von Botschaften
- Schutz kritischer Infrastruktur





Kapitel 1 | Die gesetzlichen Grundlagen | Folie 4

Rechtliche Grundlagen für internationale Einsätze des ÖBH

§ 1 Absatz 1 KSE-BVG regelt die Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland.

Basis ist die solidarische Teilnahme an

- Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der
 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit
 in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen
 der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
 oder
- Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder
- Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste oder
- · Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den genannten Zwecken.

Beispiele dafür sind die Rechtsstaatlichkeitsmission EULEX im Kosovo an der auch österreichische Beamte des Innenministeriums teilnehmen oder die Entsendung einer österreichischen AFDRU-Katastrophenhilfseinheit (AFDRU = Austrian Forces Disaster Relief Unit) nach Pakistan nach dem Erdbeben im Oktober 2005.

Ebenso können nach Artikel 1 Absatz 2 KSE-BVG zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG) Einheiten und Personen entsendet werden.

Für Entsendungen zur solidarischen Teilnahme an Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe sowie der Katastrophenhilfe ist die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verantwortlich. In Österreich sind alle Angelegenheiten, die das Ausland betreffen, im Zuständigkeitsbereich des Außenministeriums. Daher erfolgt in der politischen Praxis eine Beschlussfassung für einen Auslandseinsatz zumeist aufgrund eines Antrages des Außenministers und des Verteidigungsministers an die Bundesregierung.

Für Entsendungen zur Teilnahme an Maßnahmen des Such- und Rettungsdienstes ist der zuständige Minister berufen. Dieser hat die Bundesregierung über die Entsendung von Einheiten unverzüglich zu benachrichtigen. Dies bedeutet, dass für die Entsendung von Soldaten der Verteidigungsminister und für Mitarbeiter des Rettungswesens der Innenminister zuständig ist.



Die neue österreichische Sicherheitsstrategie führt als Kriterien für die Beteiligung an Missionen und Operationen an:

- Grad der sicherheitspolitischen Auswirkung der betreffenden Situation auf Österreich
- europäische Solidarität und die Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die Sicherheit der EU bzw. Europas
- internationale Solidarität und die Bedeutung der jeweiligen Aktivität für die globale Sicherheit
- Auswirkung einer Teilnahme auf die Stellung Österreichs in der betreffenden Organisation
- geografische Lage der betreffenden Mission
- Verfügbarkeit geeigneter österreichischer Kräfte im zivilen wie militärischen Bereich
- die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen

Einsätze des ÖBH

Inlandseinsätze

Wie bereits im Stundenbild 2 "Demokratie und Staat" erläutert, ist die Aufgabe des ÖBH die militärische Landesverteidigung.

Bisher gab es zwei Einsätze des ÖBH nach Paragraph 2 Absatz 1 Wehrgesetz:

- 1. Den Einsatz anlässlich der Ungarnkrise 1956 und
- den Einsatz zur Sicherung der Staatsgrenze anlässlich der Unabhängigkeitserklärung Sloweniens am 26. Juni 1991 und den darauffolgenden Auseinandersetzungen zwischen der Jugoslawischen Volksarmee und den Territorialkräften Sloweniens. Dieser Einsatz dauerte vom 28. Juni bis zum 31. Juli 1991.

Darüber hinaus kann das ÖBH zu Assistenzeinsätzen herangezogen werden. Zu solch einer Heranziehung des Bundesheeres sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt (§ 2 Abs. 5 WG).

Ist für einen Assistenzeinsatz eine Heranziehung von mehr als 100 Soldaten erforderlich so obliegt sie

- 1. der **Bundesregierung** oder
- sofern die Heranziehung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich ist, dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport. Die Bundesregierung ist darüber unverzüglich zu unterrichten.

Beispiele für Inlandseinsätze sind:

- der Assistenzeinsatz des ÖBH zur Grenzraumüberwachung an der österreichischen Staatsgrenze zur Slowakei und Ungarn von 1990 bis 2011,
- · der Lawineneinsatz 1999 in Galtür oder
- die Hochwassereinsätze an der Donau im Jahr 2002 und 2013.

Die Österreichische Sicherheitsstrategie sieht dabei einen Beitrag des Österreichischen Bundesheeres für Katastrophenhilfseinsätze im Inland von mindestens 12.500 präsenten Soldaten vor.



Einsätze des ÖBH

Auslandseinsätze

Österreich beteiligt sich im Rahmen von Auslandseinsätzen

- an internationalen Missionen der Vereinten Nationen (UN Beispiel UNIFIL)
- im Rahmen der Gemeinsamen Außen und Sicherheitspolitik an Einsätzen der Europäischen Union (EU - Beispiel EUFOR ALTHEA)
- an Missionen, die von der NATO aufgrund einer UN-Sicherheitsratsresolution geleitet werden (Beispiel KFOR).

Ziel nach der österreichischen Sicherheitsstrategie ist die Sicherstellung einer lagebedingten Entsendung von mindestens 1.100 Soldaten als Dauerleistung für Auslandseinsätze.

Eine Übersicht über die aktuellen Inlands- und Auslandseinsätze des ÖBH ist auf der Homepage des BMLVS und in den Truppendienstheften zu finden.



Die Zentralstellengliederung

Die neue Zentralstellengliederung umfasst das Kabinett des Bundesministers, das Innovationsbüro, die Gruppe Revision, die Abteilung Parlaments-, Ministerrats- und Volksanwaltschaftsdienst, das Zentrum für Information und Wehrpolitik sowie die Sektion I (Präsidiale, Personal , Recht), die Sektion II (Sport) und die Generalstab.

Hauptaufgaben der Sektion I sind Präsidial-, rechtliche und legistische Angelegenheiten des BMLVS sowie Planung, Steuerung und Verwaltung des gesamten Personals Landesverteidigung & Sport und der dafür erforderlichen Ressourcen und Prozesse. Der Leiter der Sektion I ist der oberste Berater des Bundesministers in Personalfragen.

Die Sektion II ist für die Angelegenheiten des Sports verantwortlich. Hauptaufgaben sind der Spitzen-, Breiten- und Leistungssport, die Sportförderung, die Abrechnung und das Controlling sowie der Heeressport.

Der Generalstab wird durch den Chef des Generalstabes geleitet. Er ist der oberste Berater des Bundesministers in allen militärischen Fragen. Dem Chef des Generalstabes unterstehen die Generalstabsdirektion sowie die Sektionen III (Bereitstellung) und IV (Einsatz), das Heeresnachrichtenamt, das Abwehramt und die Militärvertretung Brüssel.

Hauptaufgaben der Generalstabsdirektion sind die übergreifende strategische Leitung und Steuerung auf Ebene des Generalstabs sowie die Bereiche Sicherheitsund Verteidigungspolitik als auch die Belange der Verteidigungsforschung und die Militärstrategie.

Rüstungspolitik, Struktur- und Bedarfsplanung, Logistik, Wehrtechnik, Bereitstellung von Ausrüstung, Rüstung und Infrastruktur sowie die Führung des Kommandos Führungsunterstützung & Cyber Defence und des Kommandos Logistik umfassen die Agenden der Sektion III.

Hauptaufgaben der Sektion IV sind die Ausbildung und die allgemeine Einsatzvorbereitung, die Sicherstellung von Einsätzen, einsatzbezogenes Krisen- und Betriebsmanagement sowie die Führung der Kommanden Landstreitkräfte und Luftstreitkräfte, des Jagdkommandos und der Akademien.



Die Führungsstrukturen

Die obersten Kommandostrukturen des Österreichischen Bundesheeres umfassen das Kommando Landstreitkräfte, das Kommando Luftstreitkräfte, das Kommando Logistik und das Kommando Führungsunterstützung und Cyber Defence umfassen.

Das Kommando Landstreitkräfte ist für die Führung aller Militärkommanden, der Brigaden und der Heerestruppenschule sowie der Auslandseinsatzbasis verantwortlich. In seinem Bereich befindet sich dann auch die Masse der Reaktionskräfte des Österreichischen Bundesheeres.

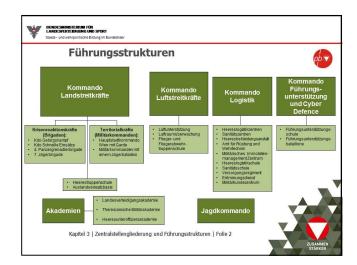
Das Kommando Luftstreitkräfte umfasst alle fliegerischen Elemente des Österreichischen Bundesheeres, die aktiven und passiven Elemente der Luftraumüberwachung sowie die Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule.

Im Kommando Logistik erfolgt eine weitgehende Bündelung der wesentlichen Elemente der Logistik des ÖBH sowohl im Einsatz als auch im Normbetrieb.

Im Kommando Führungsunterstützung & Cyber Defence werden die wesentlichen Elemente der Führungsunterstützung im ÖBH zusammengeführt.

Die Akademien sind der wesentliche Leistungsträger für den Bereich der Kaderausbildung des Österreichischen Bundesheeres. Sie sind verantwortlich für die Realisierung einer zeitgemäßen Offiziersausbildung nach Maßstäben des Bologna-Prozesses und für die zielgerichtete Unteroffiziersausbildung unter Betonung der militärischen Erfordernisse.

Neben den Land- und Luftstreitkräften verfügt das Österreichische Bundesheer auch über Spezialeinsatzkräfte. Kern dieser Teilstreitkraft sind die Soldaten des Jagdkommandos.



Neugliederung des ÖBH

Um auf die modernen Bedrohungen schneller und wirkungsvoller reagieren zu können, wurden auch die Großverbände des ÖBH neu gegliedert:

Aus der 3. Panzergrenadierbrigade in Mautern wurde das "Kommando Schnelle Einsätze". Die Soldaten spezialisieren sich auf Missionen im In- und Ausland und Einsätze im urbanen Umfeld.

Die 4. Panzergrenadierbrigade in Hörsching ist die "Schwere Brigade". Alle Panzerbataillone des Bundesheeres sind hier zusammengefasst. Sie werden für robuste Einsätze im In- und Ausland eingesetzt.

Die 7. Jägerbrigade in Klagenfurt bildet die "Leichte Brigade". Die Soldaten dieser Brigade sind vor allem für Einsätze zur Stabilisierung im Ausland zuständig und sind außerdem für das Landen aus der Luft ausgebildet.

Das "Kommando Gebirgskampf" in Innsbruck entstand aus der 6. Jägerbrigade. Diese Soldaten sind spezialisiert auf den Einsatz im Mittel- und Hochgebirge.



Die Wehrpflicht

Artikel 9a Absatz 3 B-VG legt fest, dass jeder männliche Staatsbürger wehrpflichtig ist. Dies bedeutet, dass die Wehrpflicht im Verfassungsrang steht.

Darüber hinaus bestimmt Artikel 9a Absatz 4 B-VG, dass, wer die Erfüllung des Wehrdienstes aus Gewissensgründen verweigert und hievon befreit wird, die Pflicht hat, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten.

Der Grundwehrdienst in Österreich dauert sechs Monate (Paragraph 20 Absatz 1 WG), der Zivildienst neun Monate (Paragraph 1 Absatz 5 ZDG).

Wehrpflichtige gehören für die Dauer der Wehrpflicht dem Präsenzstand, dem Milizstand oder dem Reservestand an.

Dem Präsenzstand gehören an

- Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind bzw.
- Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören.

Dem Milizstand gehören Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes an, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind (Wehrpflichtige des Milizstandes).

Dem Reservestand gehören Wehrpflichtige an, die weder dem Präsenzstand noch dem Milizstand angehören (Wehrpflichtige des Reservestandes).

Die Dauer der Wehrpflicht erstreckt sich für alle Österreicher männlichen Geschlechts ab dem vollendeten 17. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr. Für Offiziere, Unteroffiziere oder Spezialkräfte endet die Wehrpflicht mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Frauen können aufgrund freiwilliger Meldung einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens zwölf Monaten bis zu insgesamt vier Jahren leisten (Paragraph 37 Absatz 1 WG). Sie können die Freiwilligenmeldung bis zum Ausbildungsdienst zurückziehen bzw. im Ausbildungsdienst jederzeit schriftlich ihren Austritt erklären.



Die Wehrpflicht (Art. 9 B-VG, § 20 WG)



- Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig
- Dauer des Grundwehrdienstes sechs Monate
- Dauer des Ersatzdienstes (Zivildienst) neun Monate
- Wehrpflichtige des Präsenzstandes, des Milizstandes oder des Reservestandes
- Dauer der Wehrpflicht: vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr (Offiziere, UO und Spezialisten bis zum vollendeten 65. Lebensjahr)
- Frauen k\u00f6nnen freiwillig einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens 12 Monaten bis zu insgesamt vier Jahren leisten

Kapitel 4 | Wehpflicht und Milizsystem | Folie 1

Das Milizsystem

Artikel 79 B-VG legt fest, dass dem Bundesheer die militärische Landesverteidigung obliegt. Dabei ist es nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Dies bedeutet, dass das Milizsystem im Verfassungsrang steht.

Dem Milizstand gehören Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes an, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind (Wehrpflichtige des Milizstandes). Sie nehmen, obgleich sie hauptsächlich ihrem privaten Beruf nachgehen, in der Einsatzorganisation des ÖBH Aufgaben war.

Zur Erhaltung und Vertiefung der erworbenen militärischen Befähigungen leisten Wehrpflichtige des Milizstandes auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung Waffenübungen (Paragraph 21 Absatz 1 WG).

Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt

- für Offiziersfunktionen 150 Tage,
- für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
- für die übrigen Funktionen 30 Tage.

Die Träger der Milizausbildung sind die Militärkommanden.

In Österreich können Frauen freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten (Miliztätigkeit für Frauen).

Derzeit werden rund 50% des Personals bei Auslandseinsätzen durch Milizsoldaten gestellt. Auch im Inland nehmen Angehörige der Miliz Einsatzaufgaben wahr, etwa bei Hilfs- und Katastropheneinsätzen.

Als zusätzliche Aufgabe für das Bundesheer seitens der politischen Führung ist der Schutz kritischer Infrastruktur vorgesehen. Dies soll ein zentraler Auftrag für die Miliz werden.



Fragen

Nun können Sie beantworten!

Welchen Auftrag hat das ÖBH?

Wie lange dauert der Grundwehrdienst?



Literatur

BMLVS: Bundesheer und Zentralstelle in Umsetzung der Ministerweisung 249/2016. Zusammenfassende Beurteilungen, Wien, 10. Juni 2016

BMLVS: Interne Information 2016/Nr. 18 (10.06.2016) - Die neuen Strukturen des Bundesheeres

BMLVS: Geschäftseinteilung der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport; Stand 1. September 2017

Websites

Bundesverfassungsgesetz B-VG verfügbar unter Internet URL https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe? Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138 letzter Zugriff 20. April 2017

Europäische Menschenrechtskonvention verfügbar unter Internet URL https://www.ris.bka.gv.at/ GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308 letzter Zugriff 20. April 2017

Fokus Ausgabe 4 2016 — Sicherheitspolitische Jahresvorschau 2017 verfügbar unter Internet URL http://www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/fokus_1604_sjv17.pdf letzter Zugriff 20. April 2017

KSE-BVG verfügbar unter Internet URL https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe? Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001504 letzter Zugriff 20. April 2017

Ministerratsvortrag vom 27. September 2016 verfügbar unter Internet URL http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=63823 letzter Zugriff 20. April 2017

Österreichische Sicherheitsstrategie verfügbar unter Internet URL http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd? CobId=52099 letzter Zugriff 20. April 2017

Wehrgesetz 2001 (WG 2001) verfügbar unter Internet URL https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe? Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001612 letzter Zugriff 20. April 2017

Zivildienstgesetz 1986 (ZDG 1986) verfügbar unter Internet URL https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe? Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005603 letzter Zugriff 20. April 2017

Fotoquellennachweis:

Lukas Bittner, Horst Gorup, Gerhard Hammer, Christian Johannes, Harald Minnich, H. Pendl, Gunter Putsch, bmlv.gv.at, BMLVS/Kommunikation, M. Hechenberger Wiener Rotes Kreuz

Impressum:

Amtliche Publikation der Republik Österreich

Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber: Republik Österreich, Bundesminister für Landesverteidigung und Sport, BMLVS, Roßauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: Landesverteidigungsakademie - ZMFW (Zentrum für Menschenorientierte Führung und Wehrpolitik) Stiftgasse 2a, 1070 Wien

Satz und Layout: LVAk / FüA / Ref III Medien

Druck: Heeresdruckzentrum R 10-4065, Kelsenstraße 4, 1030 Wien